



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1966.01

JSD/P111966
Basel, 15. Februar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 14. Februar 2012

Bericht

zur

rechtlichen Zulässigkeit der Initiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“

A. Zustandekommen der Initiative

1. Vorprüfung

Am 18. Mai 2011 hat die Staatskanzlei aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste der Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!" den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG am 21. Mai 2011 mit Titel und Text der Initiative im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

In der Veröffentlichung vom 21. Mai 2011 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Publikation bei der Staatskanzlei einzureichen sind und dass dementsprechend die Frist für die Sammlung der Unterschriften am 21. November 2012 abläuft.

2. Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden.

Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 23. November 2011 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!" mit 3'111 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 26. November 2011 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Dienstag, 6. Dezember 2011 unbenutzt abgelaufen.

3. Überweisung an den Regierungsrat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten den Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

4. Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. Mai 2011)

"Kantonale Volksinitiative «Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991

reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

§ 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren lautet neu wie folgt:

Die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder deren Weiterzug an das Zivilgericht, an das Mietgericht und an das Appellationsgericht dürfen nicht durch die Erhebung von Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden.

Kontaktadresse:

*Mieterinnen- und Mieterverband Basel (MV Basel)
Clarastrasse 2
Postfach
4005 Basel"*

Wir berichten Ihnen zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative wie folgt:

B. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

1. Formulierte - unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen, gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ soll § 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren, welcher nun als leerer Platzhalter im Gesetz erscheint, mit den begehrten Änderungen ergänzt werden. Die Initiative ist ausformuliert eingereicht worden.

Die Voraussetzung einer formulierten Initiative ist somit gegeben, allerdings wird vorgeschlagen, zwei unumgängliche Ergänzungen im Sinne der folgenden Ziffer 2 anzubringen.

2. Unumgängliche Ergänzung

2.1 Gesetzliche Grundlage

§ 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff „unverändert“ ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulier-

ten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 - 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: „So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.“ (Seite 53).

2.2 Textänderung

Der Initiativtext verlangt, dass die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder deren Weiterzug an das Zivilgericht, an das Mietgericht und an das Appellationsgericht nicht mit Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden dürfen. Ein spezielles Mietgericht mit diesem Titel gibt es in Basel-Stadt nicht, in anderen Kantonen (z.B. Zürich) hingegen schon. Der Instanzenzug im Mietverfahren führt von der Staatlichen Schlichtungsstelle an das Zivilgericht und anschliessend an das Appellationsgericht. Damit für die Stimmärgerinnen und Stimmärger klargestellt wird, dass sich auch mit einer Annahme der Initiative dies nicht ändern wird, ist der Passus „an das Mietgericht“ zu streichen. Aufgrund der Stossrichtung der Initiantinnen und Initianten ist nicht davon auszugehen, dass mit dieser Initiative die Schaffung eines speziellen Mietgerichts begehrte wird. Darüber hinaus ist noch festzuhalten, dass das Verfahren vor der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten vor der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung und auch nach der Einführung kostenlos war bzw. ist. Diesbezüglich würde sich auch bei Annahme bzw. Ablehnung der Initiative nichts ändern.

Demgemäß ist die formulierte Volksinitiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ folgendermassen abzuändern:

Textänderung:

§ 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren lautet neu wie folgt:

Die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder deren Weiterzug an das Zivilgericht, ~~an das Mietgericht~~ und an das Appellationsgericht dürfen nicht durch die Erhebung von Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden.

3. Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will, dass auch die Gerichtsverfahren in Mietstreitigkeiten ohne Kostenauferelegung (analog dem Schlichtungsverfahren) durchgeführt werden. Gemäss den Initiantinnen und Initianten würden Grossinvestoren und Finanzinstitute mit der geltenden Regelung die Mieterinnen und Mieter in unvorteilhafte Schlichtungsvergleiche drängen, da

die Gerichtsverfahren sehr teuer seien. Gleichlautende Initiativen wurden auch in anderen Kantonen eingereicht.

4. Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

4.1. Beachtung höherstehenden Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)

Die eidgenössische Zivilprozessordnung regelt in Art. 114 die besondere Kostenregelung in Gerichtsverfahren. Im Entscheidverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz, aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000, dem Mitwirkungsgesetz und aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung. Bereits in den Beratungen der eidgenössischen Räte wurden die Anliegen der Initiantinnen und Initianten eingebracht, jedoch mit Hinweis auf die Freiheit der Kantone, die Kostenlosigkeit auf eigenes Ansinnen hin für Mietstreitigkeiten einzuführen oder beizubehalten, abgelehnt. Aus den Ergebnissen der durchgeführten Vernehmlassungen heraus wurde es nicht als opportun erachtet, den Kantonen per Bundesrecht weitere Kostentragungen aufzubürden. Es wurde somit verzichtet, die Mietstreitigkeiten in den vorerwähnten Katalog aufzunehmen. Gemäss Art. 116 eidgenössische Zivilprozessordnung steht es den Kantonen weiterhin frei, weitere Befreiungen von Prozesskosten zu gewähren. Deshalb sind keine Unvereinbarkeiten mit dem Bundesrecht und mit Staatsverträgen ersichtlich.

4.2. Beachtung kantonalen Rechts

Die eidgenössische Zivilprozessordnung erforderte in den Kantonen vor allem in organisatorischer Sicht Umsetzungsarbeiten. Im Kanton Basel-Stadt wurden die sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten und weitere Ausführungsbestimmungen im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (EG ZPO) geregelt. Die begehrte Einführung der Kostenlosigkeit von Gerichtsverfahren bei Mietstreitigkeiten widerspricht weder der Kantonsverfassung noch dem EG ZPO und anderen kantonalen Erlassen nicht. Die Einfügung des Initiativbegehrens in das Gerichtsgebührengegesetz erscheint auf den ersten Blick plausibel. Da aber die Thematik mit der eidgenössischen Zivilprozessordnung enger verbunden ist, wäre auch die Einfügung des Begehrens in die EG ZPO denkbar gewesen.

4.3. Keine Unmöglichkeit

Die formulierte Initiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ verlangt nicht etwas Unmögliches und ist nach Ergänzung mit der Übergangsbestimmung durchführbar.

4.4. Einheit der Materie

Das Gebot der Einheit der Materie ist bei der vorliegenden Initiative gewahrt.

C. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anträge:

1. dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I über eine unumgängliche Änderung der formulierten Initiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ zuzustimmen und damit die Initiative textlich zu berichtigen,

und

2. dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II zuzustimmen und damit die formulierte Volksinitiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

Entwürfe zu Grossratsbeschlüssen I und II

Grossratsbeschluss I

über

zwei unumgängliche Änderungen der

Volksinitiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!"

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 111966 vom. Januar 2012, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 21. Mai 2011 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'111 Unterschriften zustande gekommene formulierte Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!" wird wie folgt geändert:

§ 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren lautet neu wie folgt und wird um eine Schlussbestimmung ergänzt:

Textänderung:

Die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder deren Weiterzug an das Zivilgericht, ~~an das Mietgericht~~ und an das Appellationsgericht dürfen nicht durch die Erhebung von Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über

die rechtliche Zulässigkeit

der formulierten Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!"

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr.
vom

beschliesst:

Die mit 3'111 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.